keine Ausnahmen gemacht werden kann; als ist demselben bey 3 Thaler Strafe aufzutragen, daß sich dieser den Handwerk anklebenden allgemeinen Faulheit ohne weiteres zu entziehen habe.

Hr v Zuglmar.
No 3468.

Verf. Wirthsfrau, aus Illenderf gebürtig, bittet, daß ihr eine auf die Zeit ihres Lebens geltende Lebenszeugnuß ertheilet werde

Conclusum.

Da Bittstellerin ein Vermögen von 250 fl. und 15. in diesem Landgericht anklagbar Hinterlegte Dienstjahre nebst einem 40. jährigen Alter aufweiset, als ist derselben die angesuchte Urkunde hierauf zuzugeben.

No 3472.

Kreisamtl. Circulare d. d. 23 ten, presh. 29 ten Aber, daß alle Dienungen, bey denen man nur Ausgeist, Menschenfr, Aufrucht, oder andere Schriften von solch Gelichter entdeckt, oder die überzeugen sind, daß sie dieselben andern schriftlich oder mündlich mitgetheilt haben, also, wie der Verfasser selbst, behandelt, und zur gemeinlarischen Strafe ohne Unterschied des Standes gezogen werden sollen

Conclusum.

Dient zur Nachrichtl. und allfälligen Beachtung.

No 3473.

Kreisamtl. Rescript d. d. 23 ten